

Titel der Drucksache:

Novemberausgabe des Amtsblattes (Ausgabe Nr. 21 vom 15. November 2019) - Artikel "Nimbys sind vom Stamme Nein"

Drucksache

2556/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen		öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Novemberausgabe des Amtsblattes (Ausgabe Nr. 21 vom 15. November 2019) erschien der Artikel "Nimbys sind vom Stamme Nein". Dieser Artikel wurde von der Thüringer Allgemeine aufgegriffen und sorgt für negatives Aufsehen in der Bevölkerung. Das Amtsblatt einer Stadt muss politisch neutral gehalten werden, um den entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu entsprechen.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtshofes Nr. 196/2018 vom 20. Dezember 2018 ist festzustellen, dass es einer Stadt untersagt ist, ein Amtsblatt zu veröffentlichen, welches über bloße Sachinformationen hinaus geht. Danach zulässig sind die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats. Unzulässig ist eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde; dieser Bereich ist originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates.

Ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie schätzt der Oberbürgermeister als städtische Gebietskörperschaft den o. g. Artikel
 - a) in Bezug bzgl. der Außenwirkung des Amtsblattes
 - b) die unzulässige pressemäßige Berichterstattung ein.
2. Welche Schritte werden konzeptionell unternommen, um nach diesem Urteil künftig im Amtsblatt pressemäßige Äußerungen und sonstige gesellschaftlichen Themen nicht wieder aufzugreifen?

3. Spiegelt der kritische Artikel die Meinung des Oberbürgermeisters wieder?

Anlagenverzeichnis

29.11.2019, gez. i.A. Bergmann

Datum, Unterschrift